Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/106

Der Bundesminister des Auswärtigen
991-86.13

Bonn, den 20. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verurteilung der Studenten Peter Sonntag und Walter Naumann und des Ehepaares Werner durch sowjetische Militärgerichte**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/52 —

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Justiz und dem Bundeskanzleramt wie folgt:

1. Gegen die deutschen Staatsangehörigen Peter Sonntag (geb. 12. Juni 1936) und Walter Naumann (geb. 5. Juli 1931) wurde am 22. und 23. November 1961 die Hauptverhandlung wegen Spionage vor dem Militärsenat des Obersten Gerichts der UdSSR in Moskau durchgeführt. Sie wurden beschuldigt, eine Touristenreise durch die Sowjetunion im Auftrage einer fremden Macht zum Sammeln von Spionagematerial benutzt zu haben. Die Anklage stützte sich auf Artikel 2 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Staatsverbrechen vom 25. Dezember 1958. Die beiden Studenten haben sich im Sinne der Anklage für schuldig erklärt. Sie haben sich damit verteidigt, daß es sich bei den fotografierten Objekten nicht um besondere Geheimnisse gehandelt habe. Das Gericht verurteilte die beiden Angeklagten zu je 12 Jahren Freiheitsentzug mit der Maßgabe, daß 3 Jahre der Strafe als Gefängnisstrafe und der Rest in einem Arbeitsbesserungslager verbüßt werden müssen.

   Das Ehepaar Adolf Werner (geb. 27. Oktober 1910) und Hermine Werner (geb. 21. Januar 1916) wurde am 28. November 1961 vor dem Obersten Militärgericht des Wehrkreises Kiew der Spionage angeklagt. Den Eheleuten wurde vorgeworfen, im Auftrage einer fremden Macht in die UdSSR eingereist zu sein, um dort als Touristen Nachrichtenmaterial zu sam-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

meln. Die Anklage stützte sich auf Artikel 57 des StGB der Ukrainischen SSR. (Dieser Artikel entspricht wörtlich dem Gesetz der UdSSR, auf Grund dessen Sonntag und Naumann verurteilt wurden.) Das Ehepaar hat sich im Sinne der Anklage für schuldig erklärt. Adolf Werner hat sich damit verteidigt, daß er seine Beobachtungen nur auf einer für Touristen freigegebenen Route gemacht habe und der Wert seiner Erkundungen unbedeutend sei. Frau Werner berief sich auf politische Unerfahrenheit. Das Gericht verurteilte Adolf Werner zu 15 Jahren Freiheitsentzug, von denen 5 Jahre im Gefängnis und 10 Jahre in einer Arbeitsbesserungskolonie zu verbringen sind. Frau Werner wurde zu 7 Jahren Freiheitsstrafe – davon 1 Jahr Gefängnis und 6 Jahre Arbeitsbesserungskolonie – verurteilt.

Über die Einzelheiten der Hauptverhandlung, zu der Vertreter der Deutschen Botschaft in Moskau in beiden Fällen zugelassen waren, ist das Auswärtige Amt durch die Botschaft laufend eingehend unterrichtet worden.

2. Von der am 27. September 1961 erfolgten Verhaftung der beiden Studenten Sonntag und Naumann ist die Deutsche Botschaft in Moskau erst am 17. November 1961 durch das sowjetische Außenministerium unterrichtet worden.

   Die am 2. September 1961 erfolgte Verhaftung der Eheleute Werner ist der Botschaft erst am 14. November 1961 durch das sowjetische Außenministerium mitgeteilt worden.

   In beiden Fällen hat die Botschaft Vorstellungen dagegen erhoben, daß deutsche Staatsangehörige seit 8 Wochen bzw. 11 Wochen der Freiheit beraubt waren, ohne daß die für die Wahrnehmung ihrer Rechte zuständige Botschaft unterrichtet wurde.

   Die mehrfachen Ersuchen der Deutschen Botschaft um Genehmigung zur Kontaktaufnahme zu den Verhafteten vor Beginn der Verfahren hatten keinen Erfolg. Erst nach Abschluß der Hauptverhandlung wurde Botschaftsvertretern Gelegenheit zu einem einstündigen Gespräch mit den Verhafteten in Moskau bzw. Kiew gegeben.

3. Auf Grund des unter 2. geschilderten Verhaltens der sowjetischen Behörden konnte den vier verhafteten deutschen Staatsangehörigen bis zum Abschluß der Verfahren kein Rechtsschutz gewährt werden.

   Das Auswärtige Amt wird die Gnadengesuche der Verurteilten unterstützen und sich für alle denkbaren Hafterleichterungen und Abkürzungen einsetzen. Die Verurteilten sind in die Haftbetreuung der Botschaft aufgenommen worden.

4. Bei der Geringfügigkeit des in den beiden Verfahren vorgelegten Beweismaterials müssen die verhängten Strafen als sehr hoch angesehen werden.

   Im Vergleich zu den vor kurzem in der Sowjetunion wegen ähnlicher Beschuldigungen ebenfalls hart bestraften ausländischen Touristen hat das gegen diese deutschen Staatsangehörigen verhängte Strafmaß jedoch nicht überrascht.

5. Die Verfahren sind von den sowjetischen Staatsanwälten dazu benutzt worden, politische Propaganda gegen die Bundesregierung zu betreiben. Offensichtlich gingen die Staatsanwälte darauf aus darzulegen, daß das Gebiet der Bundesrepublik von den USA mit Billigung der Bundesregierung dazu benutzt wird, subversive Aktionen gegen die UdSSR zu unternehmen. Gegen diese Unterstellung, die auch vom sowjetischen Außenministerium erhoben worden ist, hat der deutsche Geschäftsträger in Moskau bereits protestiert. Ferner wurden die Verfahren von den sowjetischen Staatsanwälten dazu benutzt um angebliche Beweise für die sowjetische These der Aggressivität der in der NATO zusammengeschlossenen Staaten ins Feld zu führen.

Dr. Schröder